

Satzung des Vereins

„Transition Town Witzzenhausen - Stadt im Wandel“

Präambel

Grundlage für unser Wirken nach außen sind die Prinzipien unseres Leitbilds.

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Transition Town Witzzenhausen – Stadt im Wandel“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Witzzenhausen.
Er wurde am 23.01.2011 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Initiierung und Förderung konkreter Maßnahmen (Projekte) in unserer Stadt, die die Umgestaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der hier lebenden Menschen weg von der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern hin zu mehr Nachhaltigkeit und Eigenversorgung mit Grundbedarfsgütern (Lebensmittel, Energie, Verkehr usw.) zur Folge haben.
2. Die Satzungszwecke werden durch den Verein verwirklicht, insbesondere durch:
 - Kinder, Jugend- und Erwachsenenbildung in Vorträgen, Workshops und Informationsveranstaltungen
 - die Förderung von Verbraucherberatung und -schutz
 - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterial und Publikationen

- die Förderung von Umwelt-, Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze des Landes Hessen
- die Förderung der Kleingärtnerei
- die Förderung des ökologischen Landbaus
- die Förderung regionaler Kreisläufe
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
- sinnvolle Vernetzung bereits existierender Initiativen und Projekte
- Beteiligung und Durchführung von Aktionen, die den Zielen des Vereins entsprechen
- Reduzierung des Straßenverkehrs und Schaffung alternativer Fortbewegungsmöglichkeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmte Zuschüsse – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf zweckgebundene Rücklagen für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke bilden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt als Mitglieder natürliche und juristische Personen auf, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese Mitglieder werden regelmäßig über die Vereinstätigkeiten informiert, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben.

4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Beiträge können in Euro oder in Regionalwährung bezahlt werden, sie können auch mit Leistungen im Tauschring verrechnet werden.

§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 7 Aufwandungsersatzanspruch

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen, die im Rahmen der Tätigkeiten für den Verein entstanden sind.
2. Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten, auch begrenzt auf die aktuellen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge. Ein Aufwandungsersatzanspruch besteht zudem z. B. für Telekommunikationskosten, Portokosten und alle weiteren im Interesse des Vereins verauslagten Beträge/Aufwendungen.
3. Ansprüche können innerhalb eines Jahres nach der Entstehung geltend gemacht werden, solange im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen damit beauftragt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 höchstens 5 Mitgliedern. Er fasst die Beschlüsse im Konsens.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er bleibt bis zur durchgeführten Neuwahl im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand hat die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuladen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
3. Themen, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per Email eingereicht werden.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von min. 1/3 der Mitglieder einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Prüfbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Erschienenen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorstand zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit aller Mitglieder Neuwahlen des Vorstandes herbeiführen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an einen gemeinnützigen Verein der es ausschließlich für Aufgaben des Allgemeinwohls zu verwenden hat. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23.01.2011 beschlossen und tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.

Witzenhausen, den 23.01.2011

Satzungsänderung vom 09.11.2012

2. Satzungsänderung vom 15.02.2013

3. Satzungsänderung vom 02.06.2014